Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL)

1. Unteraufträge (§ 4 Abs. 4 VOL/B)
Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin, Stadt Bielefeld, an andere übertragen.

2. Verpackung

2.1 Die Ware ist verpackungsfrei anzuliefern. Soweit zur Vermeidung von Transportschäden eine Verpackung erforderlich ist, muss die Ware handelsüblich und ihrer Eigenart entsprechend verpackt sein.

2.2 Die Verpackung wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung gestellt.

2.3 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer holt die Verpackungsstoffe auf ihre/seine Kosten ab und übernimmt kostenfrei deren Entsorgung.

3. Erfüllungsort, Lieferungen (§ 6 VOL/B)

3.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist die im Auftragsschreiben angegebene Lieferadresse.

3.2 Frachtkosten, Porti, Anfuhr-, Verpackungs- und Lagerkosten etc. werden nicht besonders vergütet; diese sind in den Einheitspreisen enthalten, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Unzulässige Handlungen

4.1 Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Stadt Bielefeld mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen der Stadt Bielefeld Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages befasst sind.
Was unter Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch.

4.2 Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) beteiligt, insbesondere mit anderen Bieterinnen/Bietern über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, die zu fordernden Preise, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben handelt, eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung (§ 22 GWB) ausgesprochen hat, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB gestattet sind.
Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

4.3 Vor der Ausübung der Rechte gem. Ziff. 4.1 oder 4.2 ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zum Tatverdacht Stellung zu nehmen.

4.4 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Ziffer 4.1 oder 4.2 vor, so entscheidet die Stadt Bielefeld in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll.
Bei nachgewiesenen Verfehlungen wird die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel ausgeschlossen.
Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das GWB, z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.
Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Stadt Bielefeld mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
Bei der Ausschlussentscheidung werden etwaige Auskünfte der Informationsstelle sowie die der Stadt Bielefeld bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einbezogen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.
Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wird auch nicht als Bietergemeinschaft zugelassen.

4.5 Tritt die Stadt Bielefeld gem. Ziffern 4.1, 4.2 oder 4.4 vom Vertrag zurück, so ist sie/er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie/er sie, so hat sie/er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Stadt Bielefeld kann von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr/ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegen die Stadt Bielefeld aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu.

4.6 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen.

5.2 Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war, oder die Stadt Bielefeld mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

6. Rechnung (§§ 15, 17 VOL/B)

6.1 Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung mit quittierter Lieferbestätigung bei der Stadt Bielefeld einzureichen.

6.2 Liefer- und/oder Wiegescheine sowie Stundenzettel im Fall von Stundenlohnarbeiten sind im Original unmittelbar mit der Rechnung vorzulegen.

7. Abtretung
Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Stadt Bielefeld können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Stadt Bielefeld - und zwar vom Tag der Anzeige ab - erst, wenn sie der Stadt Bielefeld von der alten Gläubigerin/dem alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung gesondert angezeigt werden.

8. Gerichtsstand
Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand.

9. Sicherheitsleistungen

9.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden.

9.2 Die Bürgschaft ist unter Verzicht auf sämtliche Einreden (§§ 768 und 770 BGB) abzugeben.

10. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers
Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld.

11. Vertragsänderungen
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Abkürzungen:

VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen; Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B i. d. jeweils gültigen Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) i. d. jeweils gültigen Fassung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1081) i. d. jeweils gültigen Fassung